

# **aws-Garantien für Gründungs-, Innovations- und Wachstumsfinanzierungen**

## **(KMU-Förderungsgesetz)**

Programmdokument gemäß Punkt 4. der Förderungsrichtlinie "Garantieübernahmen der aws  
gemäß KMU-Förderungsgesetz"

vom März 2017

# Inhaltsverzeichnis

1	Ziele des Programms .....	3
2	Begriffsbestimmungen .....	3
3	Rechtliche Grundlagen.....	3
4	Garantiefähige Unternehmen .....	4
5	Garantiefähige Projekte und Kosten.....	4
5.1	Garantiefähig sind folgende Projekte.....	4
5.1.1	Unternehmensgründungen und -nachfolgen .....	4
5.1.2	Mobilisierung von Eigenkapital für junge Unternehmen (Double Equity).....	4
5.1.3	Kleine- und Mittlere Unternehmen (KMU).....	5
5.1.4	Forschungs- und Entwicklungsprojekte .....	6
5.1.5	Projekte in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen.....	7
6	Garantiefähig sind folgende Kosten .....	7
7	Nicht garantiefähige Projekte und Kosten .....	8
8	Garantieübernahmen .....	8
8.1	Art und Umfang der Garantie.....	8
8.2	Ausgestaltung der Garantie.....	8
8.2.1	Garantiequote: .....	8
8.2.2	Garantielaufzeit: .....	8
8.2.3	Obergrenzen für das Garantievolumen:.....	8
9	Entgelte.....	9
10	Besonderheiten zum Verfahren .....	9
11	Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten .....	9
12	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept .....	9
13	Inkrafttreten und Laufzeit .....	9

## **1 Ziele des Programms**

Ziel dieses Programms ist, die Finanzierung und Förderung erfolgversprechender Projekte von Unternehmen im Inland zu ermöglichen oder zu erleichtern, insbesondere wenn bankmäßige Sicherheiten nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind. Es soll damit ein Anreiz für junge Unternehmen und KMU geschaffen werden, solche Projekte durchzuführen, um die dynamische Gesamtentwicklung des Unternehmens zu ermöglichen.

Folgende Schwerpunkte werden unterstützt:

- Gründungs- und Übernahmeprojekte
- Mobilisierung von Eigenkapital für junge Unternehmen (Double Equity)
- Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)

*Anmerkung: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der gültigen KMU-Definition der EU sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio Umsatz oder maximal EUR 43 Mio Bilanzsumme. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.*

- Forschungs- und Entwicklungsprojekte
- Projekte in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen

Auf europäischer Ebene soll dieses Programm eine weitere Kooperationsgrundlage mit den Europäischen Institutionen (z.B. Europäischer Investitionsfonds (EIF)) bieten.

## **2 Begriffsbestimmungen**

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie.

## **3 Rechtliche Grundlagen**

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die Förderrichtlinie „Garantieübernahmen der awS gemäß KMU Förderungsgesetz für die Jahre 2017-2019“ (die Richtlinie), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert werden kann, unter Einbeziehung folgender europarechtlicher Grundlagen.

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen

Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU

Artikel 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen

Artikel 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Artikel 26 – Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastruktur

Artikel 28 – Innovationsbeihilfen für KMU

Artikel 29 – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen

Artikel 36 – Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern

Artikel 37 – Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen

Artikel 38 – Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen

Artikel 39 – Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte

Artikel 50 – Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen

- Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der Methode der aws zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24.3.2009, K(2009)1473 endgültig, Staatliche Beihilfe N 185/2008-Österreich, oder eine andere, diese ergänzende oder ersetzende Methode (die „Methode“). Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 352/1 vom 24.12.2013.
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften, ABI C 155/02 vom 20.6.2008

## **4 Garantiefähige Unternehmen**

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

## **5 Garantiefähige Projekte und Kosten**

### **5.1 Garantiefähig sind folgende Projekte**

#### **5.1.1 Unternehmensgründungen und -nachfolgen**

Garantiefähig sind Innovations- und Wachstumsprojekte von kleineren und mittleren jungen Unternehmen aller in der Richtlinie genannten Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft), die längstens sechs Jahre vor Einreichung des Antrags gegründet oder übernommen wurden (grundsätzlich heranzuziehen sind: das Datum der Firmenbucheintragung, bei nicht protokollierten Unternehmen der Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung und bei Übernahmen der Übernahmestichtag).

Bei Unternehmensübernahmen müssen sich jedenfalls die Mehrheitsverhältnisse im Unternehmen ändern.

Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

#### **5.1.2 Mobilisierung von Eigenkapital für junge Unternehmen (Double Equity)**

Garantiefähig sind Innovations- und Wachstumsprojekte von kleinen und mittleren Unternehmen aller in der Richtlinie genannten Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft), die längstens sechs Jahre vor Einreichung des Antrags gegründet oder übernommen wurden (grundsätzlich heranzuziehen sind: das Datum der Firmenbucheintragung, bei nicht protokollierten Unternehmen der Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung und bei Übernahmen bzw. der Übernahmestichtag, wobei das frühere Datum gilt).

Bei Unternehmensübernahmen müssen sich jedenfalls die Mehrheitsverhältnisse im Unternehmen ändern.

*Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.*

Mit diesem Schwerpunkt soll ein Anreiz zur verstärkten Eigenkapitalfinanzierung von jungen Unternehmen geschaffen und unterstützt werden, um u.a. die Überlebenswahrscheinlichkeit dieser Unternehmen erheblich zu verbessern. Die Verdopplung von privatem Risikokapital verbessert die Eigenkapitalausstattung dieser Unternehmen nachhaltig und ermöglicht oftmals erst die Umsetzung von Innovations- und Wachstumsprojekten. Die Erhöhung der Nachhaltigkeit (im Sinne eines verbesserten Wachstumspotenzials und höherer Erfolgsquoten) von Unternehmensgründungen und –übernahmen trägt wiederum zur Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich wesentlich bei.

*Verdoppelungsfähiges Eigenkapital:*

Die Einbringung von zusätzlichem „Eigenkapital“ in das Unternehmen erfolgt in Form von Barmitteln. Wenn die Beteiligung nicht direkt am Gesellschaftskapital erfolgt (sondern z.B. in Form von Stillen Einlagen oder partiarischen Darlehen), dann gilt:

- die Beteiligungsmittel werden dem Unternehmen auf eine Dauer von zumindest zehn Jahren zur Verfügung gestellt,
- die Verzinsung dieser Beteiligungsmittel ist ausschließlich gewinnabhängig,
- im Insolvenzfall sind die Beteiligungsmittel nachrangig.

Die Herkunft des Eigenkapitals ist bei Bedarf nachzuweisen.

Das Eigenkapital darf vor nicht mehr als zwei Jahren vor Antragseingang bei der aws in das Unternehmen eingebracht worden sein.

Nach Einbringung des Eigenkapitals gewährte Bankkredite und Leasingfinanzierungen verringern die Bemessungsgrundlage (da die Verdopplung bereits durch den Markt erfolgte).

Die Förderung erfolgt durch eine Garantieübernahme für eine Kreditfinanzierung bis zur Höhe des verdoppelungsfähigen Eigenkapitals (max. EUR 2,5 Mio.).

Für den garantierten Kredit sind grundsätzlich keine weiteren Sicherheiten zu bestellen, jedoch übernehmen die wesentlichen Eigentümer des Unternehmens eine persönliche Haftung für den aushaftenden Kreditbetrag für den Fall des Eintritts eines der folgenden Tatbestände:

- Das als Basis für Double Equity dienende Eigenkapital wird während der Kreditlaufzeit durch außerplanmäßige Entnahmen (das sind Vermögenstransfers aller Art an Gesellschafter, die nicht in den der aws vorgelegten Planungen enthalten sind) reduziert.
- Die Mehrheit der Geschäftsanteile wird während der Kreditlaufzeit veräußert oder abgetreten und der aushaftende Kredit im Rahmen des Double Equity Garantiefonds wird nicht entweder zur Gänze rückgeführt oder bankmäßig voll besichert. Dies gilt auch für rechtliche Konstruktionen, aus denen sich - analog zu einer Abtretung der Mehrheit der Geschäftsanteile - eine wesentliche Änderung der Beherrschungsverhältnisse ergibt.

### 5.1.3 Kleine- und Mittlere Unternehmen (KMU)

Garantiefähig sind Finanzierungen für Innovations- und Wachstumsprojekte von bestehenden und neu gegründeten wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und

Freizeitwirtschaft). Hauptzielsetzung ist Förderung der Fremdfinanzierung um damit Gründungs-, Übernahme-/Nachfolge- und Wachstumsprojekte zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Mit den Garantieübernahmen für Fremdfinanzierungen sollen Projekte, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten eine kommerzielle Finanzierung nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erhalten würden unterstützt werden. Damit soll ein Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

#### 5.1.4 Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Ziel dieses Schwerpunktes ist es, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte österreichischer Unternehmen zu verbessern und zu ermöglichen.

Die Überleitung von Ergebnissen wissenschaftlich-technischer Forschung in vermarktbare Produkte, Verfahren und Dienstleistungen stellt für jedes Unternehmen eine besondere Herausforderung dar. Oftmals ist der private Kapitalmarkt zur Finanzierung dieser dynamischen Unternehmensphasen nicht oder nur unzureichend ausgestattet. Darüber hinaus zielt dieser Schwerpunkt auf die Ermöglichung von unternehmerischen Forschungsinfrastrukturprojekten (Errichtung oder Modernisierung) ab. Im Einklang mit den generellen Zielsetzungen der Europäischen Union zur Unterstützung von Forschungs-, Technologie- und Innovationsprojekten stellt daher die teilweise öffentliche Absicherung des Finanzierungsrisikos solcher Projekte einen unerlässlichen Beitrag der öffentlichen Hand zur nachhaltigen Strukturverbesserung dar.

Mit diesem Programm soll durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von FTI-Finanzierungen ein Anreiz geschaffen werden, Investitionen in Forschung, Technologie und Innovation durchzuführen. Es soll damit zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten in FTI beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich insgesamt erreicht werden.

Garantiefähige Entwicklungs- und Forschungsüberleitungsprojekte sind in Österreich durchzuführen und es muss zu erwarten sein, dass die Verwertung der Ergebnisse in bestmöglicher Art und Weise für die österreichische Wirtschaft erfolgt. Dies schließt selbstverständlich nicht die grundsätzlich erwünschten internationalen Kooperationsprojekte aus.

Die Garantien dienen insbesondere auch zur Besicherung von Krediten aus dem ERP-Technologieprogramm, der etablierten Förderung für die Forschungsüberleitungsphase von Projekten.

#### *Abgrenzung zu existierenden Initiativen:*

Der Anwendungsbereich für F&E&I-Garantien der aws ist entsprechend der langjährigen Praxis entlang dem Innovationszyklus für Produkt- und Verfahrensentwicklungen der Forschungs- und Entwicklungskategorien „Industrielle Forschung“ und „Experimentelle Entwicklung“ in der Regel zeitlich nach einer allfälligen Förderung durch die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) positioniert.

Garantien können ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen gem. der gültigen KMU-Definition der EU, das heißt derzeit Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und

maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme übernommen werden. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

#### 5.1.5 Projekte in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen

Garantiefähig sind unternehmerische Projekte in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen im Inland. Hierunter fallen aktivierungsfähige Investitionen in Planung, Produktion und Anwendung umweltschutzrelevanter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom bzw. Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Die Unterstützung von Investitionen zum sparsamen Einsatz von Energieressourcen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger stellt einen besonderen Förderschwerpunkt dar. Damit sollen Anreize zur Durchführung von produktiven Erstinvestitionen kleiner und mittlerer österreichischer Unternehmen geschaffen werden, welche die Herstellung von Produkten zum Ziel haben, durch deren Einsatz die grundlegenden Ziele dieser Schwerpunktsetzung verwirklicht werden, insbesondere im Hinblick auf sparsamen und effizienten Energieeinsatz oder auf die Reduktion umweltrelevanter Emissionen (z. B. Luft- oder Wasserverschmutzung). Dabei sind auch Faktoren wie die Verbreitung und regionale Durchdringung der Produkte zu berücksichtigen (Beispiele: Wärmepumpen, Dämmstoffe, Fenster).

Der gegenständliche Schwerpunkt soll weiters österreichischen Unternehmen Anreize zur verstärkten Durchführung allgemeiner Umweltschutz- sowie Energieeffizienzmaßnahmen im eigenen Betrieb bieten (Anwendungsinvestitionen) und die bestehenden Umweltförderungen auf Bundes- und Landesebene, welche derzeit zumeist Zuschüsse anbieten, ergänzen (KPC, KLI:EN, Landesförderungen, etc.). Dies kann nach einer vorher durchgeführten Kompatibilitätsprüfung das Schnüren von Förderpaketen für die Unternehmen optimieren sowie Doppelförderungen ausschließen.

Garantien können ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen gem. der gültigen KMU-Definition der EU, das heißt derzeit Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme übernommen werden. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

## **6 Garantiefähig sind folgende Kosten**

- materielle und immaterielle Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt (z.B. Technologietransfer, Produktdesign, Marketing, Patentanmeldungen, Lizenzen)
- Unternehmensübernahmen und –nachfolgen (einschließlich der Beteiligung an einer Gesellschaft im Inland)
- Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen
- Personalkosten, Kosten für Auftragsforschung und technisches Wissen im Zusammenhang mit F&E&I-Projekten sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen

## **7 Nicht garantiefähige Projekte und Kosten**

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

Die nicht garantiefähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 3. ab (Details dazu finden sich unter [www.aws.at](http://www.aws.at)).

## **8 Garantieübernahmen**

### **8.1 Art und Umfang der Garantie**

Garantiefähig sind Kredite, Darlehen, Mietkauf und Finanzierungsleasing gemäß Richtlinie Punkt 7.1.

### **8.2 Ausgestaltung der Garantie**

#### 8.2.1 Garantiequote:

Investitionsfinanzierungen: bis zu 80 %

Langfristige Kreditfinanzierung von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen:

- a) bei gleichhohen halbjährlichen Tilgungsraten mit einer tilgungsfreien Zeit von maximal 3 Jahren: bis zu 80 %
- b) bei endfälligen Finanzierungen bis zu einem Finanzierungsbetrag von EUR 100.000: bis zu 80 %
- c) bei endfälligen Finanzierungen ab einem Finanzierungsbetrag von mehr als EUR 100.000: bis zu 50 %

Für Projekte bis zu EUR 100.000 verzichtet die aws auf Sicherheiten. Eine Ausnahme bildet eine angemessene persönliche Haftung der Unternehmerinnen oder Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter zum Zwecke der Risikoteilung (gilt nicht für Garantieübernahmen für Projekte gem. 5.1.2. Double Equity, da hier eine persönliche Haftung grundsätzlich nicht vorgesehen ist).

#### 8.2.2 Garantielaufzeit:

Investitionsfinanzierungen: max. 20 Jahre

Langfristige Kreditfinanzierungen von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen: max. 5 Jahre (zuzüglich tilgungsfreier Zeiträume von maximal 3 Jahren)

#### 8.2.3 Obergrenzen für das Garantievolumen:

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Bei Kombinationen von Garantien für Investitionsfinanzierungen und von Garantien für langfristige Kreditfinanzierungen von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen kann die aws ein Obligo von maximal EUR 2 Mio. garantieren.

## **9 Entgelte**

Die Höhe der Entgelte wird in den Konditionenblättern der aws veröffentlicht ([www.awsg.at](http://www.awsg.at)).

## **10 Besonderheiten zum Verfahren**

Für die Bearbeitung von Garantieansuchen für Kredit bis max. EUR 100.000 ist ein Schnellprüfungsverfahren vorgesehen, das mit reduzierten Informationserfordernissen auskommt.

## **11 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten**

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist vom garantiefähigen Unternehmen eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

## **12 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept**

Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Garantievereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Garantiewerberin oder der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

## **13 Inkrafttreten und Laufzeit**

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2020.

Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokuments können vom 01. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019 bei der aws eingebracht werden. Über die Ansuchen muss spätestens bis zum 30. Juni 2020 entschieden werden.